Vereinssatzung des Vereins Jugend Rettet e.V.

- §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
 - 1. Der Verein trägt den Namen Jugend Rettet und hat seinen Sitz in Berlin.
 - 2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V..
 - 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Verein ist gemäß §52 der Abgabenordnung,
 - a.) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
 - b.) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - c.) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, und des Völkerverständigungsgedankens
 - d.) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- 3. Er bezweckt insbesondere die Seenotrettung und den Aufbau einer europaweiten Diskussionsplattform zum Thema Asylpolitik.
- 4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anschaffung und Unterhaltung eines Schiffs für die private Seenotrettung. Die europaweite Diskussionsplattform soll durch eine Vernetzung mit Einzelpersonen und gemeinnützigen Organisationen erfolgen. Kern dieser Diskussionsplattform ist der Austausch in Form von Diskussionen in sozialen Netzwerken oder Veranstaltungen.

§3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3. Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Vereinssatzung.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- 6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann interhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

§5 Fördermitgliedschaft

- Neben der Mitgliedschaft gibt es eine Fördermitgliedschaft im Verein.
 Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.
 Fördermitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Vereinssatzung.
- 2. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv beziehungsweise finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 3. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich und in Textform, in welcher Weise sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Bezüglich Austritt und Ausschluss gelten die Bestimmungen von §4 Abs. 5 und 6.
- 4. Fördermitglieder können bis zum 15. eines Monats für den darauffolgenden Buchungszeitraum s. §5 ihre, bei Eintritt, gegebene Erklärung ändern.
- 5. Fördermitglieder sind berechtigt
 - a. zur Teilnahme an der Mitgliedsversammlung
 - b. zum Erhalt eines monatlichen Rundbriefs über die Arbeit des Vereins
 - c. zum Erhalt einer Einladung zu ausgewiesenen Diskussions-, und Informationsveranstaltungen des Vereins
 - d. zur öffentlichen Nennung ihrer Fördermitgliedschaft nach persönlicher Zustimmung in Textform.

§5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge werden halbjährlich eingezogen.

§6 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Beirat

§7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 4. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- 5. Die jeweils amtierenden Vereinsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind. Sollte ein Vorstandsmitglied vorher sein Amt abgeben so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger in 2/3 Mehrheit.
- 6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 7. Es findet jährlich mindestens eine Vorstandssitzung statt. Die Einladung der Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden in Textform unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren In Textform oder fernmündlich erklärt haben. In Textform

oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

10. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der von ihnen entstandenen Auslagen durch geleistete zweckmäßige Arbeit.

§8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a. Wahl-, und Abwahl sowie Entlastung des Vorstandes
- b. An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
- c. Beteiligung an Gesellschaften
- d. Mitgliedsbeiträge
- e. Satzungsänderung
- f. Auflösung des Vereins
- g. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- h. Berufung eines neutralen Kassenprüfers
- i. Genehmigung der Jahresabrechnung
- 5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder erscheinen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als Abgelehnt.

§9 Beirat

1. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. 2. Der Beirat hat die Aufgabe dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen. Nur Fördermitglieder sind berechtigt Beiratsmitglied zu werden. Die Befugnisse des Vorstandes nach §26 des BGB bleiben unberührt.

§10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1. Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zu Änderungen des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandsitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung befasst werden
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die UNO-Flüchtlingshilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.